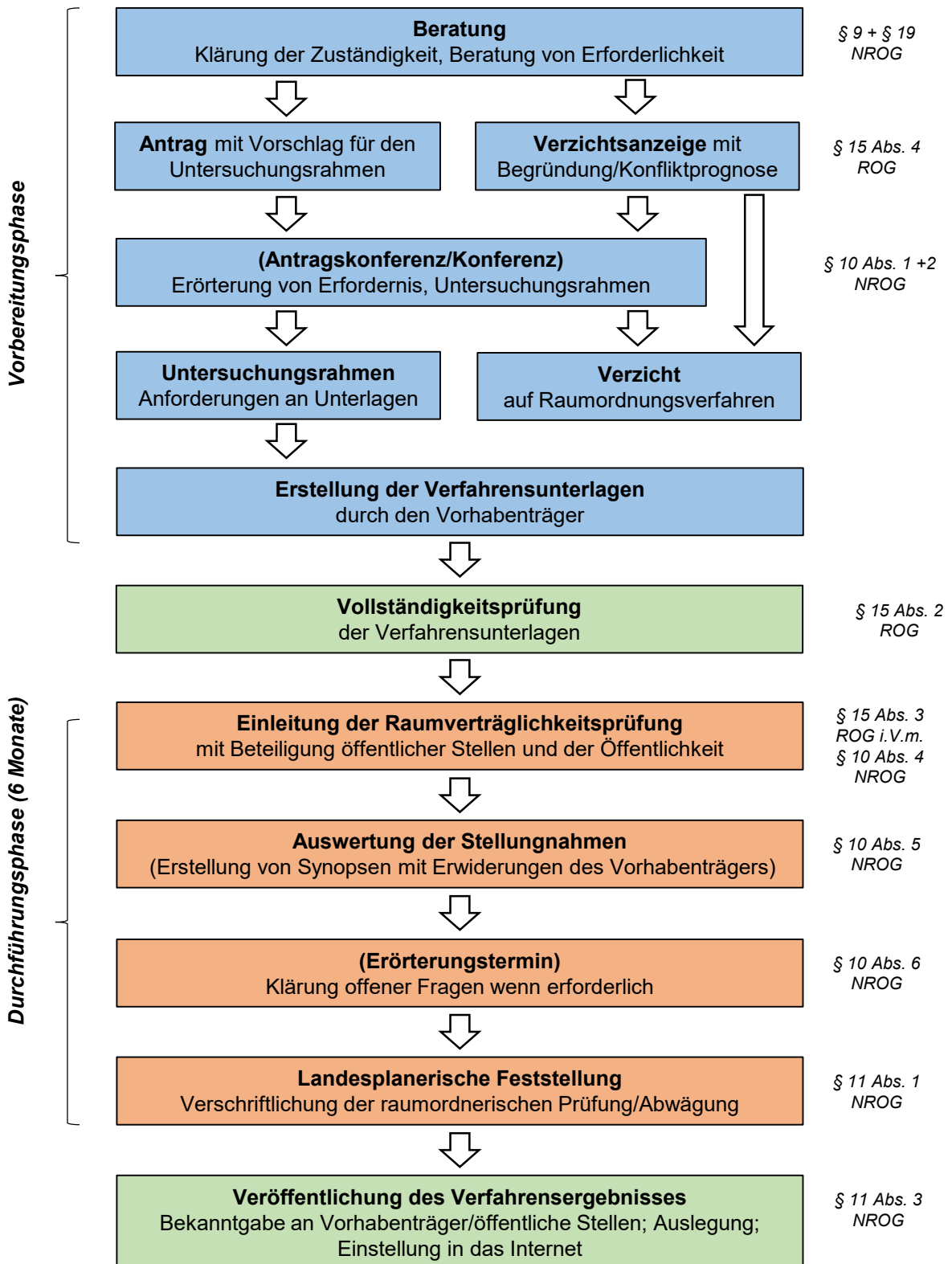


Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG und § 9 ff. NROG



Die Verfahrensschritte in (Klammern) sind optional.

In einigen Fällen wird die zuständige Landesplanungsbehörde auf der Basis der Unterlagen, die der Verzichtsanzeige beigelegt sind, bereits abschließend bewerten können, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchzuführen ist. In anderen Fällen wird sie hierfür ergänzende Einschätzungen benötigen, etwa von berührten Kommunen oder Fachbehörden. Dann bietet sich die Durchführung einer Antragskonferenz nach § 10 Abs. 2 NROG zur Klärung des Verfahrenserfordernisses an. Dieser Termin kann ggf. auch der (vorsorglichen) Erörterung des Untersuchungsrahmens dienen, um für den Fall, dass eine RVP erforderlich wird, ohne weiteren Termin den Untersuchungsrahmen festlegen zu können.